

BETREUUNGSVERTRAG



zwischen

der **Gemeinde Aitrang** (Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts) als Träger der Kindertageseinrichtung **Kunterbunt in Aitrang** – nachstehend Träger genannt – und

.....
als Personensorgeberechtigte

des Kindes, geb. am

– nachstehend Eltern genannt –

§ 1 Aufnahme

Der Träger nimmt mit Wirkung vom das oben genannte Kind in die Einrichtung auf. Vor diesem Aufnahmedatum hat das Kind die Möglichkeit, an einem Schnuppertag die Einrichtung zu besuchen um sich einen ersten Eindruck verschaffen zu können.

§ 2 Aufsichtspflicht

Die Eltern stimmen zu, dass der Träger die ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht an die Einrichtungsleitung sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen überträgt, soweit dies rechtlich möglich ist.

§ 3 Betreuungsvertrag; Dauer und Beendigung

- (1) Der Betreuungsvertrag wird für das ganze Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 31.07. des laufenden Betreuungsjahres durch die Eltern gekündigt wird. Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Betreuungsjahres in die Schule überwechselt.
- (2) Während des laufenden Betreuungsjahres ist der Betreuungsvertrag für Eltern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 01.06. und dem 31.08. ist die Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z. B. Umzug möglich. Die Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag abweichend von Absatz 1 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Kind außerhalb der Schulferien mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - das Kind mehrmals, trotz Aufforderung, nicht zur vereinbarten Zeit abgeholt wird,
 - die Eltern mit der Bezahlung der Elternbeiträge über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Betreuungsvertrag bzw. der Kindertageseinrichtungssatzung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr zumutbar erscheint,
 - das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann.
- (4) Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen.

§ 4 Buchungszeit und Elternbeitrag

- (1) Die von den Eltern gebuchte Buchungszeit ist im Buchungsbeleg (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, ab dem Aufnahmetag einen Elternbeitrag laut der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Gemeinde Aitrang in der derzeit geltenden

Fassung für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes zu leisten, der in der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) festgelegt ist.

§ 5 Abholung des Kindes

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Einrichtung dürfen am Ende der Öffnungszeit das Kind grundsätzlich nur an die Eltern übergeben. Jede andere Regelung bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern. Ist eine Person zur Abholung des Kindes berechtigt, so ist diese namentlich zu nennen und muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Sobald die in Abs. 1 genannte Person die Einrichtung zur Abholung des Kindes betritt, geht die Aufsichtspflicht über das Kind auf diese Person über.

§ 6 Einwilligung der Eltern

(Öffentlichkeitsarbeit, Fachdialog mit der Schule, Konzeption, Impfschutz)

- (1) Die Eltern willigen ein, dass Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die die Einrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch ihr Kind abgebildet ist, für Jahresberichte, Chroniken, Präsentationen der Einrichtung, Praktikumsberichte und Portfolios, sowie für die Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und im Internet verwendet werden dürfen:

Ja, wir stimmen den o. g. Veröffentlichungen zu.

Ja, wir stimmen den o. g. Veröffentlichung zu, mit Ausnahme von

Nein, wir stimmen keiner der o. g. Veröffentlichungen zu.

- (2) Die Eltern willigen ein, dass die Einrichtung an die Grundschule im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Schule, soweit dies für die Entscheidung über die Einschulung des Kindes erforderlich ist, Sozialdaten (Name des Kindes und Angaben über den aktuellen Entwicklungsstand und individuelle Förderbedürfnisse) übermitteln darf (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).
- (3) Die Eltern sind mit der konzeptionellen pädagogischen Arbeit in der Einrichtung einverstanden.
- (4) Die Eltern haben bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass eine ärztliche Beratung zum Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Als schriftlicher Nachweis kann neben einer ärztlichen Bescheinigung auch der Impfausweis oder das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden. (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz)

§ 7 Anwendbare Vorschriften

- (1) Soweit in diesem Betreuungsvertrag die Rechtsbeziehungen des Trägers und der Eltern untereinander nicht besonders geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit der der Ausführungsverordnung und die sie ersetzenden oder ergänzenden rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Betreuungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- (3) Soweit in der Einrichtung Daten über das Kind für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gelten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften.

Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragsteil eine Ausfertigung.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Unterschrift Träger

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater